

Sitzungsvorlage 16/2021

Flurstück 5111/1, Großgartacher Straße;

Errichtung einer Bannerkonstruktion zur Ankündigung bzw. Information

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Hofstatt“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen. Das Vorhaben liegt innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Außenstrecke der Landesstraße. Laut Bebauungsplan sind Werbeanlagen in einem Streifen von 15 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, die von der Straße aus sichtbar sind, nicht zulässig.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Überschreitung der Baugrenze mit der Bannerkonstruktion wird gemäß § 36 i.V.m. § 31 BauGB erteilt.

CS